

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Nutzungsplanung:
Neufestsetzung von Baulinien an der Iberg- und der Weierstrasse

Antrag:

Folgende Baulinien werden gemäss beiliegendem Plan neu festgesetzt:

Ibergstrasse und Weierstrasse.

Weisung:

Die Bau- und Niveaulinien der reinen Quartierstrassen und Wege innerhalb des Quartierplangebietes "Iberg Südhang" wurden mit dem Quartierplanverfahren festgesetzt und genehmigt. Nun sollen als nördliche Ergänzung die Weierstrasse zwischen Zonengrenze zur Landwirtschaftszone und Chlösterli und die Ibergstrasse zwischen Kernzone und Freihaltezone samt Buskehrschlaufe Baulinien erhalten.

Gemäss kommunalem Richtplan (BDV Nr. 1492/1998) ist die Weierstrasse als kommunale Strasse (bis zum Chlösterli) und als kommunale Radroute und die Ibergstrasse als regionale Buslinie (bis zum Chlösterli) und als kommunaler Fuss- und Wanderweg klassiert. Damit ist das Verfahren nach PBG § 108 anzuwenden.

Nach Gemeindeordnung ist der Grosse Gemeinderat für die Festsetzung von Baulinien von kommunalen Strassen/Wegen zuständig und damit auch für die vorliegenden Baulinien. Diese werden durch die Baudirektion genehmigt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

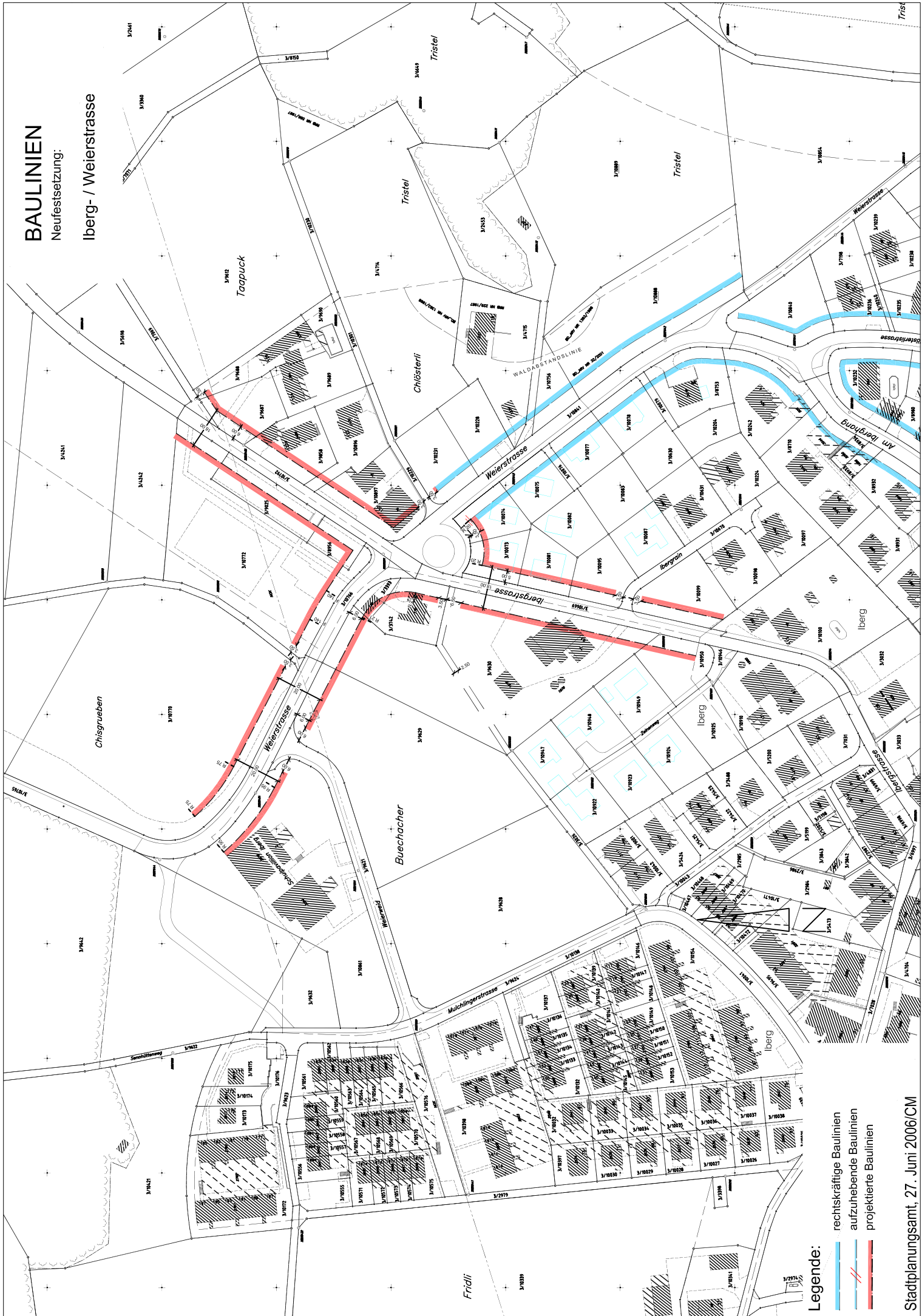
Beilage:

- Übersichtsplan

BAULINIEN

Neufestsetzung:

Iberg- / Weierstrasse



Legende:

- rechtskräftige Baulinien
- aufzubehebende Baulinien
- projektierte Baulinien